Pferdesportgemeinschaft Herten (PSG e.V.) <u>Jugendordnung</u>

§ 1 Name und Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der "Pferdesportgemeinschaft Herten e.V. (PSG e.V.)", die das 19. Lebensjahr noch nicht begonnen haben, sowie die gewählten, berufenen und der Jugendabteilung beigetretenen Mitglieder der Jugendabteilung sind die "Reitsportjugend der Pferdesportgemeinschaft Herten e.V. (PSG e.V.)".

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Reitsportjugend der "Pferdesportgemeinschaft Herten e.V. (PSG e.V.)" führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Die Aufgaben der Reitsportjugend der "Pferdesportgemeinschaft Herten e.V. (PSG e.V.)", unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen demokratischen, sozialen Rechtsstaates, sind:
 - (a) die Förderung des Reit- und Fahrsportes in all seinen Disziplinen und der Wahrung seines ideellen Charakters.
 - (b) die Jugendpflege, Charakterbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes und Erziehung zur Toleranz, Vermittlung der Fähigkeit gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen.
 - (c) die Förderung der Jugendgesundheit durch Reit- und Fahrsport.
- (3) Die Reitsportjugend der "Pferdesportgemeinschaft Herten e.V. (PSG e.V.)" ist Mitglied der "Westfälischen Reiterjugend" und dadurch Mitglied der "Sportjugend Nordrhein Westfalen" im Landessportbund NRW. Sie bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben, sie ist religiös und parteipolitisch neutral.

§ 3 Organe

(1) Organe der Reitsportjugend der "Pferdesportgemeinschaft Herten e.V. (PSG e.V.)" sind:

- (a) der Vereinsjugendtag
- (b) der Vereinsjugendausschuß

§ 4 Vereinsjugendtag

Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung der "Pferdesportgemeinschaft Herten e.V. (PSG e.V.)". Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

- (2) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
 - c) Beratung der Jahresrechnung und der Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 - d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
 - e) Wahl des Vereinsjugendausschusses und sonstige Wahlen.
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Der Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird mindestens zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefaßten Beschlusses des Vereinsjugendtages muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

(4) Der Vereinsjugendtag wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.

- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Die Stimme der Mitglieder der Jugendabteilung kann nicht übertragen werden.

§ 5 Vereinsjugend

- (1) Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden (Jugendwart)
 - (b) dem Stellvertreter (Jugendvertreter)
 - (c) Beisitzer

Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden. Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und männlichen Jugendvertreter wählen.

(2) Der Vorsitzende (Jugendwart) des Vereinsausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Der Vorsitzende (Jugendwart) ist Mitglied des Vereinsvorstandes und somit ordentliches Mitglied. Ist er nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuß ein volljähriges Mitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.

- (3) Die Mitglieder des Vereinsjugendauschusses werden von dem Vereinsjugendtag auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- (4) In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- (5) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie den Beschlüssen des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendauschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

(6) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschußes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses hat der Vorsitzende (Jugendwart) eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

- (7) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- (8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Leistungsprüfungen

(1) Einzelheiten reitsportlicher Wettkämpfe regelt die Leistungsprüfungsordnung (LPO) sowie die Bestimmungen der Landeskommission. Für die Einhaltung geltender Regeln und Bestimmungen ist die Selbstverantwortung der Jugendlichen zu stärken.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziellen zu diesem Zweck einberufenen außerordenlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und des Vorstandes des Vereins.

Herten, den 14. Mai 1999